

Paper-ID: VGI_190607



Zur Grundbuchs-Enquete

N. N.

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen **4** (5–6, 7–8, 9–10), S. 72–76,
101–110, 144–150

1906

Bib_TE_X:

```
@ARTICLE{N._VGI_190607,  
  Title = {Zur Grundbuchs-Enquete},  
  Author = {N., N.},  
  Journal = {{\u}sterreichische Zeitschrift f{\u}r Vermessungswesen},  
  Pages = {72--76, 101--110, 144--150},  
  Number = {5--6, 7--8, 9--10},  
  Year = {1906},  
  Volume = {4}  
}
```



Zur Grundbuchs-Enquete.*)

Seit Jahren, eigentlich bereits seit der Anlegung des Grundbuches, wird Klage darüber geführt, daß dessen innere Einrichtung nicht einwandfrei, die Führung nicht einheitlich und mangelhaft ist.

Auf die einzelnen Mißstände im Grundbuche kann hier einerseits des Raum-mangels wegen, andererseits soll aus dem Grunde darauf nicht näher eingegangen werden, weil es denn doch Sache der im April laufenden Jahres tagenden Enquete sein wird, alle Gebrechen aufzudecken und Mittel zu deren Behebung anzugeben.

Der niederösterreichische Landtag hat sich im Verlaufe der verflossenen drei Jahre mit der die Allgemeinheit in hohem Maße berührenden Grundbuchs- und Katasterangelegenheit sehr eingehend befaßt und eine ganze Reihe diesbezüglicher Anträge in Verhandlung gezogen.

Gewissermaßen den Ausgang der ganzen weiteren Aktion bildet der vom Abgeordneten Silberer in der Landtagssitzung vom 16. April 1903 eingebrachte, sehr ausführliche Antrag. Der so seltenen Ausdauer und außerordentlichen Energie, mit welcher der genannte Abgeordnete das einmal gesteckte Ziel unentwegt verfolgt, ist es zu verdanken, daß eine in das wirtschaftliche Leben des größten Teiles der Bevölkerung so unendlich tief einschneidende Frage nicht mehr von der Bildfläche verschwand und die einmal heraufbeschworenen Geister wohl erst dann zur Ruhe kommen werden, bis der Erfolg voll und ganz gesichert ist.

Die weiteren vom Abgeordneten Silberer eingebrachten Anträge im niederösterreichischen Landtage vom 17. September, 21. Oktober, 3. November 1903, 30. September, 14. und 18. Oktober, 3. November 1904 veranlaßten die Beschlüsse vom 6. November 1903, 16. November 1904, 2. Juni und 21. November 1905.

Diese Anträge und Beschlüsse sowie auch der am 12. Februar 1901 im Abgeordnetenhouse von Dr. Geßmann, Schoiswohl, Kühschelm und Genossen eingebrachten Entwurf zum Vermarktungsgesetze**) sind eine wahre Fundgrube zum Studium für die Teilnehmer an der Grundbuchs-enquete und sei hiemit darauf ganz besonders aufmerksam gemacht, auch aus dem Grunde, weil im folgenden auf diese Anträge, Beschlüsse und den Gesetzentwurf Bezug genommen wird.

Sämtliche Anträge und Beschlüsse sowie der Gesetzentwurf mit Motivenbericht sind der »Zeitschrift für Vermessungswesen« wörtlich abgedruckt. Diese Zeitschrift, in welcher außerdem Aufsätze von aktuellem Werte für die Grundbuchs-enquete enthalten sind, liegt bei jedem Evidenzhaltungsbeamten des Grundsteuerkatasters auf und wird gewiß bereitwilligst Einsicht in die Druckschrift gewährt werden.

*) Abdruck aus der »Semmeringer Zeitung« (Nr. 2 vom 2. Februar l. J.)

**) Die Veröffentlichung dieses die Bevölkerung auf dem Flachlande außerordentlich interessierenden Gesetzentwurfes im Landesamtsblatte wäre sehr erwünscht.

Nach den im Landesamtsblatte Nr. 6/7 vom 1. Jänner l. J. enthaltenen Propositionen sollen, soweit das Flachland in Betracht kommt, zur Enquete eingeladen werden: alle jene Gemeinden (76 an der Zahl), welche im § 14 der Gemeindewahlordnung angeführt sind, ferner die Obmänner der Bezirksstraßen-Ausschüsse oder deren Stellvertreter und die landwirtschaftlichen Bezirksvereine durch je einen Delegierten. Sehr günstig ist es, daß den 76 Gemeinden freigestellt wird, statt eines Gemeindefunktionärs ein rechtskundiges (Notar, Advokat, Notariatskandidat, Advokaturskonzipient) oder technisch vorgebildetes (Geometer, Forstbeamte, Baumeister) Gemeindeglied zu entsenden, wodurch die Möglichkeit gegeben ist, die Enquete mit teils in Grundbuchsangelegenheiten, teils auch im Katasterwesen bewanderten Persönlichkeiten zu beschicken, worauf es sehr ankommt.

Weiters dürfte anzuempfehlen sein, daß in den erwähnten 76 Gemeinden kleine Komitees, bestehend aus den Teilnehmern an der Enquete, allenfalls unter Zuziehung anderer Fachleute, als Geometer etc., sofort zusammengesetzt werden, um in der Zwischenzeit bis zur Einberufung der Enquete das erforderliche Material zu sammeln und die entsprechenden Vorstudien zu machen.

Dies vorausgeschickt, soll im nachstehenden die Beantwortung der Fragen, wie sie im Landesamtsblatte vom 1. Jänner 1906 enthalten sind folgen, ohne den mindesten Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben, welche Vollständigkeit eben erst durch die Enquete erzielt werden soll, deren Aufgabe es sein wird, im Interesse der Allgemeinheit zu beraten, auf welche Art wichtige Wohlfahrtsinstitutionen, wie der Kataster und das Grundbuch, zum Vortelle des Staates, des Landes, der Gemeinden und der Grundbesitzer auszugestalten, beziehungsweise zu reformieren seien, für welches gemeinnützige Bestreben die Teilnehmer an der Enquete sich den größten Dank aller Liegenschaftsbesitzer des Landes erwerben werden.

1. Welche Mängel bestehen in der inneren Einrichtung der Grundbücher und welche Verbesserungen sind erforderlich, um diese Einrichtung z. B. durch Eintragung des öffentlichen Gutes in Grundbucheinlagen wie in Tirol, durch Verminderung der Grundbucheinlagen, durch Einführung eines übersichtlichen Realregisters, durch Anlegung eines Verzeichnisses der Hypothekargläubiger und dinglich berechtigter Personen u. s. w. in zweckmäßiger Weise zu gestalten?

Unter Hinweis auf die eingehenden, klaren, den Tatsachen vollkommen entsprechenden Ausführungen im Antrage vom 16. April 1903 brachte Abgeordneter Silberer am 17. September 1903 den Dringlichkeitsantrag: »Der Landesausschuß wird beauftragt, behufs Sanierung der Grundbuchsangelegenheiten mit dem Justiz- und Finanzministerium die erforderlichen Vereinbarungen zu treffen, welcher Antrag vom hohen Landtage auch am selben Tage angenommen wurde.

In der Landtagssitzung vom 30. September 1904 brachte Abgeordneter Silberer neuerdings einen motivierten Antrag ein, dahin lautend:

«1. Das k. k. Justizministerium wird dringend ersucht, in der nächsten Session des niederösterreichischen Landtages eine Gesetznovelle zum Grundbuchs-gesetze vom 2. Juni 1874 vorzulegen.

2. Der Landesausschuß wird beauftragt, die zu diesem Zwecke erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, beziehungsweise Erhebungen zu pflegen und dem hohen Landtage hierüber Bericht zu erstatten »

In der Sitzung des Landtages vom 16. November 1904 wurde hierüber Bericht erstattet und Absatz 1 in folgender Fassung zum Beschlusse erhoben:

«Die k. k. Regierung wird dringend ersucht, in der nächsten Session des niederösterreichischen Landtages eine Gesetznovelle zum Grundbuchsgesetze vom 2. Juni 1874 vorzulegen, in welcher alle während des 30jährigen Bestandes des Gesetzes gewonnenen Erfahrungen auf dem Gebiete des Grundbuchswesens Berücksichtigung finden.»

Absatz 2 wurde im obigen Wortlaute angenommen.

Über den Bericht des Landesausschusses wurde in der Sitzung des Landtages vom 2. Juni 1905 verhandelt und über Antrag des Berichterstatters Abgeordneten Viktor Silberer der Beschluß gefaßt:

«Es wird der vorstehende Bericht des Landesausschusses zur Kenntnis genommen, gleichzeitig aber der Landesausschuß aufgefordert:

1. Dem Beschlusse des Landtages vom 16. November 1904 entsprechend in dieser Angelegenheit neuerlich Erhebungen zu pflegen, und
2. eine Enquete zu veranstalten, zu welcher größere Gemeinden, Abgeordnete, Advokaten, Nötare, Geometer, Grundbesitzer etc einzuladen sind.

Von dieser Enquete sollen Vorschläge verlangt werden:

1. Über eine eventuelle Reform der inneren Einrichtung und Führung der Grundbücher, und
2. über die Herstellung und Erhaltung der Übereinstimmung des Grundbuches und der Grundbuchsmappe mit dem Kataster einerseits und des Grundbuches und des Katasters mit dem tatsächlichen Bestande an Ort und Stelle anderseits.»

Auf Grund dieses Beschlusses wurde vom Landesausschusse der Erlaß vom 4. Juli 1905, Z. 1325/I, an alle Gemeindevorstände hinausgegeben, welcher lautet: «Wie bekannt, hat der hohe niederösterreichische Landtag in seiner Sitzung vom 2. Juni 1905 den Antrag des Gemeinde- und Verfassungsausschusses den die gegenständliche Materie betreffenden Bericht zur Kenntnis zu nehmen und den gefertigten Landesausschuß zu beauftragen beschlossen, in dieser Angelegenheit neuerliche Erhebungen zu pflegen und eine Enquete zu welcher Vertreter autonomer Körperschaften, Abgeordnete, rechtswissenschaftlich und technisch vorgebildete Fachleute sowie andere Interessenten einzuladen sind, einzuberufen.

Von dieser Enquete sollen Vorschläge verlangt werden:

1. Über eine eventuelle Reform der inneren Einrichtung und Führung der Grundbücher, und
2. über die Herstellung und Erhaltung des Grundbuches und der Grundbuchsmappe mit dem Kataster einerseits und des Grundbuches und des Katasters mit dem tatsächlichen Bestande an Ort und Stelle anderseits.

Es ergeht daher die Aufforderung, anher die dortamts in dieser Angelegenheit gemachten Erfahrungen mitzuteilen und allfällige Vorschläge zu erstatten.»

Die Notiz im Landesamtsblatte vom 1. Jänner 1906, Nr. 6/7, unter der Überschrift «Zur Grundbuchs-enquete» vom Landtagsabgeordneten Viktor Silberer enthält unter anderem eine Aufzählung der Enqueteteilnehmer und die an diese zu stellenden Fragen.

Gemäß § 11 lit. k des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 141, gehört die Gesetzgebung über die innere Einrichtung der öffentlichen Bücher in den Wirkungskreis des Landtages, ja auch der im stenographischen Protokolle des niederösterreichischen Landtages vom 2. Juni 1905, Seite 102, erste Spalte, 15. Zeile von unten, zitierte Erlaß des Justizministeriums vom 13. Februar 1905, Z. 1807/5, besagt, daß, «als nach dem Landtagsbeschlusse die angestrebte Reform sich auf das Grundbuchs-anlegungsgesetz vom 2. Juni 1874 bezieht, selbe allein in die Kompetenz des Landtages fällt. . . .» Es ist daher unrichtig, wenn von anderer Seite behauptet wird, «daß die ganze Grundbuchsfrage Sache des Reichsrates ist». In den bezüglichen Anträgen werden bloß Verbesserungen an der inneren Einrichtung und in der Führung der Grundbücher begehrt, welche Einrichtung und Führung mit dem Gesetze vom 2. Juni 1874 und der hier ergangenen Vollzugsverordnung vom 10. Juli 1874 über Anlegung, Richtigstellung und Führung der Grundbücher angeordnet wurde.

Aus vorstehenden Ausführungen folgert daher, daß dem Landtage die Abänderung des bezogenen Gesetzes zusteht, wodurch selbstverständlich auch die Vollzugsverordnung in Mitleidenschaft gezogen wird, ohne zu diesen Abänderungen den Reichsrat zu benötigen. Die in Geltung befindlichen Tabularrechte, welche mit dem Gesetze vom 25. Juli 1871, R.-G.-Bl. Nr. 96, festgesetzt wurden, werden durch die geplanten Abänderungen nicht im mindesten berührt.

Was nun die Beantwortung der vorliegenden Frage, betreffend die im Grundbuche vorzunehmenden Verbesserungen anbelangt, so ist eine der Hauptforderungen, welche aufgestellt werden muß, die Eintragung des öffentlichen Gutes in Grundbucheinlagen. In dem in der «Zeitschrift für Vermessungswesen» veröffentlichten Aufsätze: «Zur Grundbuchs-enquete», Jahrgang 1905, Seite 309 und 329, ist diese Forderungen eingehend begründet.

Die §§ 3 bis 13 des Gesetzes vom 2. Juni 1874 enthalten, und zwar hinsichtlich des Inhaltes des Gutsbestandblattes (A), des Eigentumsblattes (B) und des Lastenblattes (C), der Register (1. Verzeichnis der Liegenschaften, 2. Personenregister) und der Urkundensammlung jene Bestimmungen, welche bei Beantwortung der vorliegenden Frage in Betracht kommen. Ein Hauptgrund zur Anlage neuer Grundbücher bestand darin, durch Schaffung besonderer Blätter (A, B und C) für die Eintragungen nicht allein rasche Übersicht, sondern auch die erforderliche Sicherheit herbeizuführen. Seit einiger Zeit wird wegen Raummangels von dieser wichtigen Einrichtung abgegangen und werden z. B. Eintragungen, welche auf das C-Blatt gehören, auf dem A- oder B-Blatte ersichtlich gemacht.

Währenddem bei der Grundbuchs-anlegung die Eintragung der Dienstbarkeiten (Servitute) in der Regel unterblieben ist, wurden alte Satzposten in das neue Grundbuch übertragen, deren Löschung gegenwärtig wohl angebahnt ist, die aber viele Mühe kostet.

Die Aufbewahrung der Grundbuchsakten war vorher eine einfache und bewährte. Die gegenwärtige Registrierung ist nicht nur zeitraubend, sondern auch kostspielig, namentlich durch nutzlosen Verbrauch von Aktendeckel und Aktenübersichten, die für nicht bestehende Akten ausgefertigt werden, wodurch unverhältnismäßiger Raumverbrauch, bedeutender Zeitaufwand bei der Deponierung und Unsicherheit beim Aufsuchen der Akten verursacht wird.

Die bei der Grundbuchsanlage angefertigten Verzeichnisse der Liegenschaften, Personenregister und der sogenannte Generalindex sind als Nachschlagebehelfe fast nicht zu gebrauchen, weil, besonders was das Liegenschaftsverzeichnis anbelangt, das Drucksortenformular für eine Evidenzhaltung nicht zweckmäßig eingerichtet ist und dem Katastralparzellenprotokolle angepaßt sein sollte.

Das wären die bekanntesten Mängel, welche den Grundbüchern mehr oder weniger anhaften.

(Fortsetzung folgt.)

Über die Anfertigung von Katastralplänen durch autorisierte Zivil-Ingenieure.

Von Ingenieur **S. Kornman.**

In Fällen, in denen es sich um die Teilung eines Grundgebietes für Hypothekarzwecke handelt, fordert das Gesetz die Vorlage eines Situationsplanes der geteilten Parzellen. Ein solcher Plan, eigentlich das Teilungsprojekt, führt der Ziviltechniker (Ingenieur oder Zivilgeometer) auf Grund der Informationen des Notars, des Advokaten oder endlich des Grundbesitzers aus. Die Herstellung des Teilungsplanes erfolgt nach den bestehenden amtlichen Mappen, denn diese enthalten die Parzellennummern und die Konfiguration des intabulierten Grundstückes.

Soweit wäre alles in Ordnung und scheinbar dürfte die Ausführung eines solchen Situationsplanes auf keine Hindernisse stoßen. Die Praxis belehrt uns jedoch über verschiedene sehr interessante Dinge, sobald der autorisierte Geometer an die Ausarbeitung eines solchen Planes schreitet.

Vor allem drängt sich die Frage auf, welche amtliche Mappe hat als Grundlage für die Anfertigung des Teilungsplanes zu dienen, die Grundbuchmappe oder etwa die Katastralmappe.

Die ämtliche Gerichtsmappe (Grundbuchmappe) bildet sozusagen «das Evangelium», auf Grund derer die Gerichte in Grundangelegenheiten die Urteile fällen und die als Grundlage der Intabulierung des tatsächlichen unbeweglichen Eigentumes dient. Diese Mappe ist in mancher Hinsicht ungenau und vom technischen Standpunkte aus gar nicht zu brauchen, weil dieselbe auf Leinwand oder Karton aufgezogen ist. Wenn man erwägt, daß der bedeutende (von 1 bis mehrere % reichende) Mappeneingang infolge des Trockenwerdens des flüssigen Klebemittels ein ungleichmäßiger ist, daß infolge des verschiedenen Einganges der Leinwand und des Papiers ein Eingang der Zeichenflächen erfolgt, für den man schwer einen genauen Koeffizienten finden kann, dann wird ein jeder in die Sache Eingeweihter zugeben, daß die Ablesung der Flächendimensionen im Maßstabe

	cm	oder	cm
Ostsee	Travemünde	— 7,5	— 8,1
	Warnemünde	— 2,0	— 2,6
	Swinemünde	— 0	— 0,6

Doch ist der mittlere Fehler jeder dieser Größen mehrere Zentimeter, weshalb innerhalb der Genauigkeit der Messungen bis jetzt kein Unterschied in der Höhenlage der Mittelwässer dieser Orte angeblat ist.¹⁾

Es wird bemerkt, daß während der Verhandlungen der Internationalen Erdmessung die Frage der Wahl eines einheitlichen Nullpunktes der europäischen Höhenzählung oftmals so eingehend behandelt worden ist, daß ihre Lösung sehr nahegerückt schien.²⁾

Nachdem schon frühzeitig ein Küstenpunkt als gemeinsamer Ausgangspunkt der Nivellements in Aussicht genommen worden war, wurde im Jahre 1889 die Frage aufgeworfen, ob nicht ein Punkt im Innern Europas vorzuziehen wäre, um die Länge der Verbindungsnivellements zu kürzen. Dagegen sprach aber der Umstand, daß das Innere der Kontinente geologisch nachweisbaren Veränderungen der Erdkruste, ganz abgesehen von den durch Erdbeben verursachten Veränderungen, merklich ausgesetzt ist, während das Mittelwasser des Ozeans sich viel stabiler zeigt.³⁾

Als zur Wahl des für Europa gültigen Nullpunktes der absoluten Höhen sehr günstig wurde während der Verhandlungen der Internationalen Erdmessung die Nordseeküste bei Amsterdam bezeichnet, weil ihre relative Unveränderlichkeit gegen das Mittelwasser des Meeres dortselbst durch 2 Jahrhunderte hindurch festgestellt ist.⁴⁾

Graz, im Februar 1906.

Zur Grundbuchs-Enquete.

(Fortsetzung.)

II. Welche Uebelstände wurden rücksichtlich der Führung der Grundbücher konstatiert und durch welche Vorkehrungen können diese Uebelstände beseitigt werden? Insbesondere erscheint es der Sicherheit der Führung der Grundbücher wegen nicht geboten, daß die rustikalen Grundstücke einer Gemeinde unbedingt im Grundbuche dieser Gemeinde eingetragen werden? Reichen die gegenwärtigen Anmerkungen auf dem Gutsbestandsblatte über eingehende Veränderungen aus, sind sie lückenhaft oder fehlen sie gänzlich?

1) Intern. Erdmessung 1889 (1890), Ann. B XXVIa, S. 3; vgl. hierzu den Vorschlag Kalmar's betreffend die Ausführung von Küstennivellements; Intern. Erdmessung 1887 (1888), S. 42—44.

2) vgl. z. B. Intern. Erdmessung 1888 (publ. 1889), S. 39—42.

3) vgl. Intern. Erdmessung 1903 (1904) I, S. 97; Mitteilung von Haid.

4) Intern. Erdmessung 1888 (1889), S. 39—42; desgl. 1889 (1890), S. 98; und 1890 (1891), S. 28; Zeitschr. f. Verm.-wesen 1889, S. 74; desgl. 1891, S. 10 und 13; desgl. 1892, S. 645; vgl. auch Zeitschr. f. Verm.-wesen 1898, S. 668.

Hinsichtlich dieser Frage kommt vorwiegend die Verordnung des Justizministeriums vom 10. Juli 1874, R.-G.-Bl. Nr. 103, womit die Vollzugsbestimmungen über die Anlegung, Richtigstellung und Führung der Grundbücher in Österreich unter der Enns erlassen wurden, in Betracht.

Diese Verordnung erging hauptsächlich für die Anlegung der Grundbücher. Die Bestimmungen über die Führung der letzteren sind in der Verordnung zerstreut und fast in Vergessenheit geraten, obgleich sehr wichtige Bestimmungen, wie jene der §§ 15 (Klammern), 34, 35 und 36, schon aus dem Grunde unbedingt die strengste Beachtung finden sollten, weil diese Bestimmungen die Übereinstimmung des Grundbuches mit dem Kataster bezwecken. Den bezogenen Bestimmungen zufolge sind Parzellenbezeichnungen, mögen sie von einem Zivilgeometer, einer Eisenbahnverwaltung, von einer agrarischen Kommission, sonst einer Behörde oder von irgend einem öffentlichen Organe herrühren, lediglich vorläufige Bezeichnungen und ist mit eiserner Konsequenz daran festzuhalten, daß die erwähnten Bezeichnungen als vorläufige Bezeichnungen zwischen Klammern im Grundbuche so lange ersichtlich sein müssen, bis von der Katastralbehörde, welche die Parzellenbezeichnungen in Evidenz zu halten hat, die bleibende Bezeichnung bekanntgegeben wird. Diese ganz selbstverständliche Vorschrift wird leider vielfach nicht eingehalten. Eine Folge davon ist die Nichtübereinstimmung.

Was nun die Forderung wegen Eintragung der rustikalen Grundstücke in das Grundbuch jener Gemeinde anbelangt, in welcher sie gelegen sind und im Kataster aufscheinen, ist in dem Aufsätze «Zur Grundbuchenquete» der «österreich. Zeitschrift für Vermessungswesen», Jahrg. 1905, Seite 331, hervorgehoben, daß es ungemein störend sei, wenn Grundstücke der Katastralgemeinde A im Grundbuche der Gemeinde B einliegen, welche letztere möglicherweise auch noch zu einem anderen Gerichtsbezirke gehört.

In dem Antrage vom 30. September 1904, enthalten Seite 347 und 348 der «österreich. Zeitschrift für Vermessungswesen», Jahrg. 1904, kommt folgende Stelle vor: «In mehreren Gerichtsbezirken Niederösterreichs besteht der Brauch, daß der Verkäufer von Liegenschaften insoweit als grundbücherlicher Eigentümer angeschrieben bleibt, bis der Käufer den Kaufschillingsrest erlegt hat, wodurch der Käufer oft jahrelang gehindert ist, sein Eigentumsrecht zur Gänze auszuüben. Diese Gepflogenheit hat jedoch eine ganze Reihe von Unzukömmlichkeiten zur Folge und wäre dem Übelstande durch gesetzliche Maßnahmen zu begegnen».

Nach § 7, al. 2, des schon öfter bezogenen Gesetzes vom 2. Juni 1874 hat die Bezeichnung der Bestandteile eines Grundbuchkörpers mit den Bezeichnungen des Katasters und der Katastralmappe übereinzustimmen.

Hier kommen auch in Betracht die Bestimmungen des § 43 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 83, welche lauten: «Das Grundbuchsgericht wird diese Mitteilungen (Anmeldungsbögen etc.) in Absicht auf ihre Übereinstimmung mit den Eintragungen im Grundbuche prüfen. Ergibt sich hiebei eine Nichtübereinstimmung rücksichtlich jener den Gegenstand des Gutsbestandsblattes bildenden Eintragungen, welche sich auf den Umfang des Grundbuchkörpers, die

Bezeichnung der Parzellen sowie die Darstellung auf der Mappe beziehen, so wird das Grundbuchsgericht in Gemäßheit der Gesetze über die Anlegung der Grundbücher und der zu denselben erlassenen Vorschriften vorgehen.

Gemäß § 35, al. 1, der Justizministerialverordnung vom 10. Juli 1874, R.-G.-Bl. Nr. 103, sind Änderungen der Daten, welche die für die Bezeichnung der Parzellen bestimmte Rubrik (Hausnummer, Kulturgattung) enthält, auf Grund der von einer hiezu berufenen Behörde gemachten Mitteilung auch nach Eröffnung des Grundbuches von Amtswegen im Gutsbestandsblatte und, soweit es erforderlich ist, auch in der Mappe ersichtlich zu machen.

Es sind daher Veränderungen in der Darstellung auf der Mappe im Gutsbestandsblatte anzumerken, beziehungsweise ersichtlich zu machen, weil diese Anmerkungen, respektive Ersichtlichmachungen bei Abtrennungen und Transaktionen überhaupt oft eine große Rolle spielen und Unklarheit oder gänzlicher Mangel den Parteien schon empfindlichen Schaden einbrachte.

III. Erscheint es zweckmäßig, in der Führung der Grundbücher und deren Behelfe Vereinfachungen eintreten zu lassen?

Es ist unzweifelhaft, daß auch in bezug auf Führung der Grundbücher und der dazu gehörigen Behelfe sowohl Vereinfachungen als auch mancherlei Verbesserungen notwendig wären, um die Grundbuchsführer zu entlasten und den selben dadurch Gelegenheit zu geben, in erster Linie die Zuverlässigkeit des ihnen anvertrauten Grundbuches sich jederzeit vor Augen zu halten. Der Grundbuchsführer sollte lediglich das Grundbuch führen und von allen dieser Berufsarbeit abträglichen Nebenbeschäftigung verschont bleiben, um jederzeit seine ganze Aufmerksamkeit auf die tadellose Evidenzhaltung des Grundbuchstandes konzentrieren zu können. Seit dem Inslebentreten der neuen Zivilprozessordnung wird aber bedauerlicherweise dieser so hochwichtige Zweig der Zivilrechtspflege sehr stiefmütterlich behandelt. Anstatt, mit dem Zeitgeiste fortschreitend, Vereinfachungen und Verbesserungen eintreten zu lassen, ist ein stetiger Rückschritt zu bemerken, der sich durch die zunehmende Unsicherheit im Grundbuche zu erkennen gibt.

Das Grundbuch wird bei jeder Gelegenheit und in allen Kommentaren als ein hochbedeutsamer, ungemein wichtiger Zweig der Justizpflege hingestellt, immer aber damit nur der theoretische Teil ins Auge gefaßt; um die ebenso wichtige praktische Durchführung kümmert man sich wenig. Soll das Grundbuchswesen aber auf einen grünen Zweig kommen, so muß Wandel geschaffen, der Grundbuchsführer auch wirklich Grundbuchsführer werden, das heißt mit anderen Worten, man enthebe ihn aller Nebenbeschäftigungen, übertrage diese tüchtigen Hilfskräften, führe dadurch die nötige Sicherheit in der Manipulation herbei, übergelassen manche derzeit geführte Vormerkung etc. entfallen. Vereinfachungen und Verbesserungen sich damit von selbst einstellen werden.

IV. Entsprechen die Grundbuchsmappen den Anforderungen, welche an diesen, nach dem Gesetze integrierenden Bestandteil des Grundbuches unbedingt gestellt werden müssen? Wenn dies nicht der Fall ist, was soll geschehen, um richtige Grundbuchsmappen zu schaffen?

Bei der Anlegung des Grundbuchs diente die als Grundbuchsmappe verwendete Katastralmappe nicht nur als Grundlage, sondern sie gibt auch fernerhin Aufschluß über die Gestalt und Lage der einzelnen Grundstücke.

Die Grundbuchsmappe ist daher, wie der Justizministerialerlaß vom 11. April 1878, Z. 3676, ausdrücklich ausspricht, ein integrierender Bestandteil des Grundbuchs geworden. Die bezügliche Stelle dieses Erlasses hat folgenden Wortlaut: »Die Tragweite des § 74 des a. G.-G. hat sich in Ansehung der neuen Grundbücher dadurch geändert, daß nach Errichtung dieser Bücher die Mappen zu einem integrierenden Bestandteile des Grundbuches geworden sind. Es stellt sich infolgedessen als notwendig heraus, daß die Zerstückelung einer Parzelle auch in der Mappe durchgeführt werden muß, daß also die in der angeführten Gesetzesstelle angeordnete genaue Beschreibung und, falls derselben eine Planskizze beigegeben ist, auch diese von einer solchen Beschaffenheit sei, welche die Ersichtlichmachung in der Mappe ermöglicht.«

Weiters kommt hier § 11 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R.-G.-Bl. 83, in Betracht, folgend lautend: »Der Grundsteuerkataster einerseits und die Eisenbahnbücher, Bergbücher, dann die auf Grund der Operate der Grundsteuerregelung angelegten Grundbücher (Landtafeln) andererseits, sind in steter Übereinstimmung zu erhalten. Zu diesem Behufe sind die vorkommenden Änderungen rücksichtlich des Grundbuchskörpers, der Bezeichnung der einzelnen Objekte und deren Darstellung auf der Mappe, im Kataster sowie im Grundbuche durchzuführen.«

Die Katastralmappe, die ursprünglich allerdings nur zu Besteuerungszwecken angelegt wurde, ist nach dem im Sinne des Gesetzes vom 25. Juli 1871, R.-G.-Bl. Nr. 96 (§§ 47—51 der Justizministerialverordnung vom 10. Juli 1874), durchgeführten Richtigstellungsverfahren zur Grundbuchsmappe, möchte man sagen umgewandelt worden. Das heißt, die beim Evidenzhaltungsgeometer befindliche Mappe ist die Katastralmappe geblieben, während die beim Grundbuchsgerichte vorhandene Mappe, welche eine Kopie oder Lithographie der im Mappenarchive befindlichen Originalmappe ist, demnach der Katastralmappe bis auf jene wesentlichen Mängel, von welchen noch die Rede sein soll gleich, als Grundbuchsmappe bezeichnet wird. Weil die während der Reklamationsfrist erfolgte Auflegung, das Berichtigungsverfahren und das Vorhandensein der Mappe im Grundbuchsamte diese Bezeichnung (Grundbuchsmappe) deckt, d. h. weil man aus diesem Umstande, also der Auflegung, Reklamationsfrist, Berichtigungsverfahren*) und der Aufbewahrung der Mappe im Grundbuchsamte die Bezeichnung »Grundbuchsmappe« ableitet, obgleich diese der Katastralmappe, das ist der beim Evidenzhaltungsgeometer aufliegenden »Evidenzhaltungsmappe« in bezug auf Genauigkeit der Darstellung und Verwendbarkeit der Austragung von Grenzstreitigkeiten und anderer Konstatierungen weit nachsteht, wird jener trotz alledem mehr Beweiskraft zuerkannt.

Dies läßt sich durch nachfolgendes erweisen. In der großen Verlegenheit,

*) Zu diesem Verfahren wurden oft ganz merkwürdige Sachverständige, als Maurermeister, Zimmerermeister u. a. zugezogen.

in der man sich zur Zeit der Anlage des neuen Grundbuches befand, für das Berichtigungsverfahren Sachverständige aufzutreiben, wurde im § 12 der Justizministerialverordnung vom 10. Juli 1874 ein Beispiel geometrischer Aufnahme gegeben, welches dazu führte, daß Richter und andere über Nacht den Beruf eines Geometers in sich entdeckten. Die schönen Resultate dieser Messungen findet man heute noch in den Grundbuchsmappen durch mehr oder minder dicke, mit der Schreibfeder ausgeführte Linien verewigt.

Was nun die äußere Form der Grundbuchsmappen betrifft, so muß darauf hingewiesen werden, daß diese zumeist nicht in sachgemäßer und fachmännischer Weise in Ausführung kam. Fast alle Grundbuchsmappen sind entweder auf Leinwand oder Pappendeckel gespannt, nachdem die einzelnen Katastrablätter vorher auch zerschnitten wurden. Welchen Einfluß dieses Aufspannen und Zerschneiden auf den Grad der Genauigkeit der Darstellung hat, weiß jeder Vermessungsbeflissene und ist bei der Ungleichmäßigkeit des Papiereinganges eine richtige Ausmittlung desselben nicht möglich. Man findet auch unaufgespannte Mappen, gerollt etc., oft in einem Zustande, der beim Fachmanne ganz gewiß alles andere früher als Vertrauen erweckt.

Bekanntlich wird die Grundbuchsmappe auch in Evidenz gehalten. Eine Zeit nach der Anlegung der Grundbücher, ungefähr bis um das Jahr 1883 (also ungefähr 10 Jahre) wurde die Einzeichnung der Teilungslinien in die Grundbuchsmappen durch die Grundbuchsführer besorgt. (Justizministerialverordnung vom 11. April 1878.)

Nach diesem Zeitpunkte bis zur Gegenwart wird die Evidenzhaltung der Grundbuchsmappe in der Weise besorgt, daß die auf der Evidenzhaltungsmappe genau aufgetragenen Veränderungen auf Pauspapier kopiert, die Kopie auf die Grundbuchsmappe aufgelegt, durchgestochen und hienach der neue Stand auf der Grundbuchsmappe eingezeichnet wird.

Daß unter solchen Umständen die Grundbuchsmappe ein außerordentlich vages Beweismittel ist, wird jedermann einleuchten. Das erklärt übrigens bezeichnenderweise auch die Bestimmung des § 14 des Tiroler Grundbuchanlegungsgesetzes vom 17. März 1897, die in keinem Grundbuchanlegungsgesetze*) der anderen Länder vorkommt, welche lautet: »Zu jedem Hauptbuche ist eine Mappe zu führen, die lediglich zur Veranschaulichung der Lage der Liegenschaften bestimmt ist.« Interessant ist auch die im § 70 getroffene Verfügung der zu diesem Gesetze ergangenen Verordnung vom 10. April 1898, welche dahin lautet, daß die einzelnen Blätter der Mappenkopie ohne Zerschneiden der Sektionen auf Leinwand aufzuziehen, in eine anzufertigende steife Mappe zu geben und in dem dazu bestimmten Kasten im Grundbuchsante zu verwahren sind. Bei dem Unterkleben der Mappen ist darauf zu achten, daß kein erheblicher Papiereingang verursacht werde.

Hieraus ist zu entnehmen, daß man bei der Abfassung der Vorschriften für Tirol vorsichtiger geworden ist. Vorteilhaft wäre es gewesen, das Aufspannen

*) Die meisten im Jahre 1874 erlassen, zu einer Zeit, wo man auf die Grundbuchsmappen noch geschworen hat.

der Mappen«, wenn es schon nicht zu umgehen war, unter der Leitung eines tüchtigen Fachmannes vornehmen zu lassen.

Nach diesen Ausführungen ist die Folgerung wohl am Platze, daß die Darstellungen der Katastralmappe, beziehungsweise Evidenzhaltungsmappe, richtiger sind, als jene der Grundbuchsmappe. Die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 7. Mai 1889 (Nr. 4805 »Die Rechtsprechung des k. k. Obersten Gerichtshofes« von Dr. Emil Links) kommt zu der Rechtsanschauung, daß den Katastralmappen noch immer eine Beweiskraft zukommt, weil seit der Neuanlage der Grundbücher die Katastralaufnahmen für die Frage des Eigentumsrechtes an unbeweglichen Gütern keineswegs mehr belanglos sind; denn durch die für die Neuanlage der Grundbücher und für deren Fortführung in Übereinstimmung mit dem Kataster erlassenen Gesetze und Vorschriften ist die ursprünglich allerdings nur zu Besteuerungszwecken aufgenommene Katastralmappe in ihren zur Führung des Grundbuches verwendeten Indikationsskizzen auch zur Grundbuchsmappe geworden, durch welche die den Gutsbestand der einzelnen Grundbuchskörper bildenden Grundparzellen nach Lage und Begrenzung ihre Darstellung erhalten sollen. Mit Recht habe daher die zweite Instanz auf Grund des mittels der Katastralmappe abgeführten Sachverständigenbefundes als erwiesen angenommen, daß das streitige Grundstück einen intergrierenden Bestandteil der im Grundbuche auf den Namen der Kläger eingetragenen Realität bilde

Eine sehr wichtige Entscheidung des Obersten Gerichtshofes in dieser Angelegenheit ist am 18. Februar 1904, (Z. 17.047*) gefällt worden, welche sich mit der ebengitierten Entscheidung nicht deckt und gegenüber der bisherigen Rechtspraxis ganz andere Gesichtspunkte ins Auge faßt; danach ist die Katastralmappe kein Bestandteil des Grundbuches; sie macht keinen vollen Beweis, weder über die Gestalt und den Umfang der darin eingetragenen Grundstücke, noch über die Rechtsverhältnisse von diesen Grundstücken, denn der Katastralmappe könne der Beweis über die Zugehörigkeit von Parzellen nicht zuerkannt werden. Dieselbe bildet weder einen Bestandteil des Grundbuches, noch hat sie die Bestimmung, Aufschluss über Eigentumsverhältnisse an Grundstücken zu geben, weil ihre Kreierung zu Besteuerungszwecken erfolgte und sie bloß die Aufgabe hat, ein möglichst getreues Bild des faktischen Zustandes in der Natur zu bieten. Dieser Umstand, sowie die Art und Weise, wie die Katastralmappen aufgenommen wurden, können aber nicht einmal für die genaue Abbildung der einzelnen Parzellen Garantie bieten. Ein Gesetz, welches der Katastralmappe Beweiskraft über die Gestalt und den Umfang einer darin eingezeichneten Parzelle zusprechen würde, besteht nicht; im Gegenteile, die vielen in dieser Beziehung ergangenen Verordnungen und Gesetze, insbesondere aber das Gesetz vom 2. Juni 1874 über die Anlage der Grundbücher, welches im § 21, Z. 1, ausspricht,

*) »Zeitschrift für Notariat und freiwillige Gerichtsbarkeit«, Nr. 50, Seite 388 und 399, Jahrgang 1905.

daß die Richtigkeit der Katastralmappe zu prüfen*) und erforderlichenfalls herzustellen ist, sowie das Gesetz vom 23. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 83, über die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters, dessen § 10 ausdrücklich anordnet, daß die Katastralmappe nach den tatsächlichen Verhältnissen zu berücksichtigen ist, sprechen deutlich gegen eine unbedingte Beweiskraft der Katastralmappen auch nur in betreff der Gestalt und des Umlanges der darin aufgenommenen Parzellen. Von einer vollen Beweiskraft derselben über Rechtsverhältnisse an diesen Parzellen aber kann von vorneherein nicht die Rede sein. Wenn sich somit Kläger auf die Katastralmappe beruft, so könnte er — die Richtigkeit derselben vorausgesetzt — hiermit vielleicht beweisen, daß die Kinzeichnung in der Katastralmappe, dem faktischen Zustande in der Natur, der tatsächlichen Lage und Begrenzung der Parzellen entspricht, sicherlich aber nicht, daß die strittigen Parzellenteile rechtlich sein Eigentum sind. Diese Gründe, insbesondere was den zitierten § 10 des **Evidenzhaltungsgesetzes** betrifft, dessen Text allerdings andere **Deutungen** zuläßt als der **Motivenbericht** der Regierungsvorlage zum Gesetzentwurfe, stellen somit die Grundbuchsmappe über die Katastralmappe. Die hier in Betracht kommende bezügliche Stelle des Motivenberichtes zum § 10 hat folgenden Wortlaut: «Bei den älteren Vermessungen kam es bei einzelnen Parzellen vor, daß die Darstellung einzelner Parzellen auf der Mappe mit der Situation in der Natur nicht übereinstimmte. Die Beseitigung solcher Irrtümer der älteren Vermessungen erscheint demalen aus dem Grunde notwendig, weil zur Anlegung neuer Grundbücher und bei Änderungen in der Eintragung derselben Kopien der Katastralmappen benutzt werden, und da sich hierbei auf die aus der Mappe ersichtlichen Situation des Objektes bezogen wird, eine unrichtige Darstellung auf der Mappe Anlaß zu Besitzstreitigkeiten geben könnte.»

So verlockend es auch ist, in eine ausführliche Darlegung der Gründe, welche für und wider die Katastralmappe sprechen, einzugehen, kann dies Raum mangels wegen nicht geschehen, obgleich es dankenswert wäre, für den so oft ungerechterweise verlästerten Kataster, der vielen eine terra incognita ist, eine Lanze einzulegen. Daß demselben Mängel anhaften, kann nicht in Abrede gestellt werden, aber wenn man der Katastralmappe die Beweiskraft aberkennt, so wird es dadurch nicht besser. Wodurch und womit soll der Beweis erbracht werden? Etwa durch Gedenkmänner, deren Angaben, besonders auf dem freien Felde, wo es an, die Erinnerung unterstützenden, naheliegenden Merkmalen mangelt, um das Vielfache von den Darstellungsdifferenzen der Katastralmappe (in der Regel 1—2 *m*) abweichen. Oder gar durch die sattem bekannten Grenz anweiser der agrarischen Operationen, deren Bestellung durch den Lokalkommissär, den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches nicht entspricht, weil diese «Anweiser» durch das Landesgesetz eingeführt wurden. Näheres hierüber im Motivenberichte zum Vermarkungsgesetze § 60, Seite 371 der «Österr. Zeitschrift für Vermessungswesen», Jahrgang 1905.

**) Diese Prüfung konnte logischerweise nur durch bewanderte Sachverständige erfolgen, was aber nicht geschehen ist.

Was nun die Grundbuchsmappe und Katastralmappe betrifft, so ist der Sachverhalt folgender: Die oben mitgeteilte Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 18. Februar 1904 stellt aus juristischen Gründen die Grundbuchsmappe obenan, aus technischen Rücksichten hingegen muß der Katastralmappe der Vorzug eingeräumt werden, denn was anhaftende Mängel anbelangt, übertrifft die Grundbuchsmappe die Katastralmappe bei weitem, wie oben des Näheren ausgeführt wurde. Es ist das eine regelrechte Sackgasse, aus welcher im Interesse der Parteien und nicht weniger der Rechtspflege ein Ausweg gefunden werden muß. Dieser Ausweg wäre fast kosten- und mühelos dadurch zu finden, daß nach Auflegung und einem Berichtigungsverfahren die Evidenzhaltungsmappen an Stelle der gegenwärtigen Grundbuchsmappen zu treten hätten und durch neue, ausführliche Vorschriften die Evidenzhaltung der letzteren zu regeln wäre. Es würde dann nur eine authentische Mappe geben, wodurch auch Zeit, Mühe und Geld erspart würde.

V. Erscheint es zur Erzielung einer Einheitlichkeit in der inneren Einrichtung der Grundbücher und der tadellosen einheitlichen Führung der Grundbücher in Niederösterreich vorteilhaft, daß vom Staate ein eigener Grundbuchsinspektor bestellt werde?

Weder eine vereinzelte Klage, noch eine Klage neuerer Zeit ist es, daß die gerade bei den Grundbüchern so wichtige einheitliche innere Einrichtung und Führung derselben ganz besonders mangelt.

Ein berufener Zeuge dafür ist Franz Offenhuber, k. k. Landtafel- und Grundbuchsführer, der in seinem Handbuche über das Grundbuchswesen (1876), Seite 287, sich folgend vernehmen läßt: «Auch scheint bei der Anlegung der Grundbücher sehr verschieden gearbeitet zu werden, es fehlt an einer einheitlichen Leitung, und das ist ein Kardinalfehler. Was die Folgen dieses Fehlers sein können, überlasse ich der Beurteilung des Lesers.» Derselbe Autor wiederholt in seinem vier Jahre später herausgegebenen Werke: «Der österreichische Grundbuchsbeamte», Seite 227, die Klage: «Es fehlt die in Grundbuchssachen so notwendige einheitliche Leitung.»

In dem Antrage des Abgeordneten Viktor Silberer vom 16. April 1903 (Seite 309 und 310 der «Österr. Zeitschrift für Vermessungswesen», Jahrgang 1905), kommt folgende hierhergehörige Stelle vor: «Bei dem gegenwärtigen Stande der Dinge, wo gerade in dieser Beziehung (Herbeiführung und Erhaltung der Übereinstimmung) bei jedem Gerichte andere Gepflogenheiten bestehen, entfernt man sich immer mehr von der Übereinstimmung, anstatt sich derselben zu nähern oder sie gar zu erreichen.»

Durch einen Grundbuchsinspektor, welcher die 66 Grundbuchsämter des Flachlandes Niederösterreichs jährlich zu bereisen und mit der Katastralbehörde das Einvernehmen zu pflegen hätte, könnte die gewünschte und notwendige einheitliche Leitung geschaffen werden.

VI. Welche Differenzen kommen zwischen Grundbuch und Kataster vor und wodurch ist die mangelnde Übereinstimmung herbeizuführen und in Zukunft jederzeit zu erhalten?

Hinsichtlich der Art der Differenzen, welche zwischen Grundbuche und Kataster bestehen, sind im Antrage vom 16. April 1903 einige solche Differenzen angegeben, und zwar bestehen diese Differenzen im allgemeinen Grundbuche, in der Landtafel, im Eisenbahn- und Bergbuche. Es kommt vor, daß Parzellen doppelt eingetragen sind, zum Beispiel im allgemeinen Grundbuche und in der Landtafel; oder sie kommen weder in dem einen noch in dem anderen Grundbuche vor, oder sind die Parzellennummern verwechselt, oder sind Abtrennungen nicht durchgeführt u. s. w., u. s. w.

Nachdem betreffend die Übereinstimmung des Grundbuches mit dem Kataster an anderer Stelle («Österr. Zeitschrift für Vermessungswesen», Seite 331 bis 333, Jahrgang 1905, und «Zeitschrift für Notariat und freiwillige Gerichtsbarkeit» vom 8. November 1905, Nr. 45, Seite 356) erschöpfende Ausführungen enthalten sind, wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf diese Quellen verwiesen.

Hervorzuheben ist, daß sowohl die Herstellung und Erhaltung der Übereinstimmung denn doch nicht jene Schwierigkeiten bereitet, als gewöhnlich angenommen wird, weil diesbezüglich ein praktisches Beispiel aus einem Bezirke Niederösterreichs vorliegt, wo die Übereinstimmung der Landtafel, des Eisenbahnbuches, des öffentlichen Gutes und des allgemeinen Grundbuches mit dem Kataster hergestellt wurde und nunmehr auch konsequent erhalten wird.

VII. Ist das Gutsbestandsblatt, die Grundbuchsmappe und die Katastralmappe mit dem örtlichen Bestande in Übereinstimmung? Wenn nicht, wieso kann dieselbe bewerkstelligt und stets in Evidenz gehalten werden? Ist zu diesem Zwecke die Vermarkung der Trennstücke, die Vermarkung des Grundbesitzes überhaupt erforderlich? Im bejahenden Falle: wodurch soll dieselbe gefordert werden?

Eine ungemein treffende Antwort auf den ersten Teil dieser Frage finden wir in der bereits erwähnten «Zeitschrift für Notariat» vom 8. November 1905, Seite 356, erste Spalte u. s. f. Zum letzten Absatz der ersten Spalte von: «Diese Übereinstimmung wird stets irritiert werden ... bis ... ist verloren gegangen» mag zur Erläuterung ein Beispiel angeführt werden. Es habe ein Grundstück von der Gestalt eines Rechteckes die Parzellenbezeichnung 1, die anliegenden Grundparzellen der Nachbarn hätten, und zwar in der Lage von rechts nach links, die Parzellennummern 2, 3, 4 und 5. Im Verlaufe der Zeit werden, weil die Umfangsgrenze des Grundstückes Parzelle Nr. 1 durch Vermarkung nicht gesichert ist, Verschiebungen an jener Umfangsgrenze entstehen, so zwar, daß von den Parzellen 2, 3, 4 und 5 Flächen zur Parzelle 1 zuwachsen oder umgekehrt von Nr. 1 abfallen. Wenn ursprünglich die Darstellung der Grundbuchsmappe und die Eintragung der Parzelle Nr. 1 im Gutsbestandsblatte mit dem Bestande an Ort und Stelle sich deckte, so ist dies nun nicht der Fall, weil, den Erwerbstitel, wie Ersitzung, Ausandung u. dgl. vorausgesetzt, an Stelle der bisherigen Bezeichnung, je nachdem ein Zuwachs oder Abfall stattgefunden hat, dieser Zuwachs oder Abfall im Gutsbestandsblatte durch Eintragung von Parzellenunterteilungen ordnungsmäßigerweise ersichtlich gemacht werden sollte.

Aus dieser Darlegung erhellt aber, daß, nachdem die Parzellenbezeichnung des Gutsbestandsblattes sich mit der bezüglich auf der Mappe im Umlange dar-

gestellten Parzelle vollkommen decken muß, in dem Augenblicke, in welchem die Mappe mit dem Bestande an Ort und Stelle nicht übereinstimmt, auch die Parzellenbezeichnung im Gutsbestandsblatte nicht mehr richtig ist; wenn daher über Unrichtigkeiten in der Katastralmappe Klagen geführt werden, diese Klagen sich auch auf das Grundbuch beziehen. Der Stein, der auf die Katastralmappe geworfen wird, trifft somit auch das Gutbestandsblatt.

Die Nichtübereinstimmung des örtlichen Bestandes mit der Katastralmappe ist eine Folge der mangelhaften Sicherung der Eigentumsgrenzen durch Vermarkung. Insolange für diese Sicherung nicht vorgesorgt wird, ist weder eine den rechtmäßigen Besitzstand darstellende Mappe zu schaffen und in Evidenz zu erhalten, noch ein richtiges Gutsbestandsblatt zu erzielen. Es ist eine unumstößliche Tatsache, daß ohne Vermarkung geordnete Zustände weder auf dem Felde, noch in den Mappen und öffentlichen Büchern aufrecht erhalten werden können, an eine Übereinstimmung des Gutsbestandsblattes, der Grundbuchs- und Katastralmappe mit dem Bestande an Ort und Stelle nie und nimmer gedacht werden kann, und alle Mühe, diese Übereinstimmung endlich einmal zu schaffen, ganz und gar vergebens ist, insolange die Vermarkung nicht bei jeder Transaktion und bei jeder Vermessung in den Vordergrund gestellt, bei jeder sich darbietenden Gelegenheit unterstützt und in ausgiebigster Weise gefördert, die Bevölkerung über die unendliche Wichtigkeit und Tragweite derselben unausgesetzt in Wort und Schrift belehrt wird, um den unbeschreiblichen Schlendrian, welcher bezüglich der Sicherung der Eigentumsgrenzen eingerissen ist, zu beseitigen, der allein es verhindert, ein geordnetes Grundbuch zu schaffen und mit dem örtlichen Bestande übereinstimmende Mappen herzustellen. Mit Rücksicht auf den zu Gebote stehenden Raum wird auf die «österr. Zeitschrift für Vermessungswesen», wo die Vermarkung, diese Grundlage des Grundbuches und Katasters und einer geordneten Rechtspflege bezüglich der Liegenschaften, in ungemein ausführlicher Weise behandelt ist, und zwar Jahrgang **1903** Seite 11, 45, 128 und 239, Jahrgang **1904** Seite 35, 66—69, 92 und 93, 108, 153—156, 165—172, 281—285—293—295, 341—344,*) 357—361 und 373—389, Jahrgang **1905** Seite 34—37,**) 60—67, 96—100, 122—129, 164—168, 207—211, 239—244, 274—278, 289 bis 308, 334—343 und 364—374. Ferner sind in der «Semmeringer Zeitung» eine ganze Reihe Artikel erschienen, welche das Vermessungswesen und im Zusammenhange damit die «Vermarkung» eingehend behandeln. Die wichtigsten Aufsätze darunter sind: «Zum Katastralvermessungswesen», Nr. 3 und 4, Jahrgang 1903; «Zur Sicherstellung des Grundbesitzes», Nr. 7, 8, 9 und 10, Jahrgang 1903; «Reambulierung und Vermarkung der Gemeindegrundstücke», Nr. 2 und 3, Jahrgang 1904, und «Zur Förderung der Vermarkung anläßlich der Neuvermessung», Nr. 5 und 6, Jahrgang 1905.

Diese Publikationen sind unerschöpfliche Quellen nicht allein für die Beratungen der Enquete, sie werden ihren aktuellen Wert noch lange Zeit beibehalten, bis das vorgesteckte Ziel erreicht ist.

(Schluß folgt.)

*) Der Grenzstreit um das Meerauge.

***) Der Entwurf zum Vermarkungsgesetze.

Dies geschieht aus dem Grunde, weil «die Aussichten der Vermessungstechniker», welche in zahlreichen Artikeln vieler deutscher sowie polnischer, böhmischer u. v. anderssprachiger Zeitungen gepriesen wurden, bis zum heutigen Tage nur eine Ausgeburt der überhitzten Phantasie des Verfassers dieser Reklamen über die Laufbahn im Katastraldienste geblieben sind. Die Techniker — absolvierte Geodäten — werden nach Dienst Eintritt in die X. Rangsklasse gar nicht eingereiht und werden gar nicht derart befördert, daß dieselben Hoffnung haben könnten, nach zwölfjähriger Dienstzeit die VIII. Rangsklasse zu erreichen, wie dies in den Spalten der «Wiener Zeitung» veröffentlicht wurde.

Schon mit Rücksicht auf das Kommissierungsgesetz erscheint eine Reform des Grundst.-Katasters, die Reform des Dienstes, die Personalvermehrung als eine ungeheuer wichtige Angelegenheit und falls die Regierung auch weiterhin den Evidenzhaltungs-Ämtern gegenüber das Sprichwort «Alles bleibt beim Alten» anzuwenden gesonnen wäre, dann wird das Kommissierungsgesetz nie ins Leben treten, die Evidenzhaltungsmaschine aber kann sich jäh derart zerstört erweisen, daß ihr normaler Lauf allen Ernstes auf einen längeren oder kürzeren Zeitverlauf wird eingestellt werden müssen.

Zur Grundbuchs-Enquete.

(Schluß).

Aus allen diesen Aufsätzen sei eine Bemerkung zitiert, welche, wie die gewöhnliche Redensart lautet, den Nagel auf den Kopf trifft, und zwar finden wir in der «österr. Zeitschrift für Vermessungswesen» vom 1. Oktober 1905, S. 300, folgenden lapidaren Satz: «Bekanntlich würde die allgeräueste, nach dem neuesten Stande der Wissenschaft und mit möglichster Berücksichtigung praktischer Erfahrungen vollführte Landes- und Grundstückvermessung nur einen vorübergehenden Wert haben, wäre derselben eine vollständige und sichere Vermarkung nicht vorausgegangen und würde diese Vermarkung nicht fortwährend in gutem Stande, das heißt in Übereinstimmung mit der Vermessung erhalten. Man darf wohl sagen, eine solche Vermarkung ist das Alpha und Omega, die erste und bleibende Grundlage jedes guten Vermessungswerkes. Und doch, wenn man es aufrichtig gestehen will, sind es mit seltenen Ausnahmen noch ganz wenige Länder und in diesen leider oft nur einzelne solide Gemeinden und Bezirke, in welchen diese unentbehrliche Grundlage faktisch vorhanden ist».

Soll die Vermarkung, dort wo sie gänzlich mangelt, und das ist in außerordentlich vielen Gemeinden der Fall, Eingang finden und, da wo sie mangelhaft ist, ergänzt werden, so müssen die berufenen Faktoren eingreifen, es muß außer Schaffung diesfälliger Gesetze und Vorschriften die Vermarkung in der umfangreichsten Weise gefördert werden, weil der einzelne gerade in Angelegenheit der Vermarkung gegenüber dem Anrainer machtlos ist.

Diesen Erwägungen entspricht der Antrag des Abgeordneten Silberer vom 14. Oktober 1904*), «betreffend die Förderung der Vermarkung der Grundstücke anlässlich der Neuvermessung und Erlassung von Vorschriften über die Ausführung derselben». In der Sitzung des hohen Landtages vom 16. November wurde der bezügliche Seite 12 ex 1905 der «österr. Zeitschrift für Vermessungswesen» enthaltene Beschluß gefaßt, wonach jährlich 5000 K für Anschaffung von Grenzsteinen zur Verfügung gestellt werden und wegen Verwendung dieser Grenzsteine mit dem k. k. Finanzministerium das Einvernehmen zu pflegen**) ist u. s. w.

Anlässlich der Beratung über den Landesvoranschlag pro 1906 wurde in der Sitzung des hohen Landtages vom 9. November 1905 der Betrag von 5000 K für den erwähnten Zweck bewilligt.

Hinsichtlich Reambulierung und Vermarkung der Landesgrenze Niederösterreichs brachte Abgeordneter Silberer am 18. Oktober 1904 einen diesbezüglichen Antrag ein, über welchen am 16. November 1904 der hohe Landtag den Beschluß faßte, die k. k. Regierung zu ersuchen, die Feststellung und Sicherung der Landesgrenze zu veranlassen. Die Angelegenheit ist gegenwärtig beim k. k. Ministerium des Innern anhängig. («Oest. Zeitschrift für Vermessungswesen», Seite 364 ex 1904 und Seite 12 ex 1905 und Einleitung des Entwurfes zum Vermarktungsgesetze).

In der Sitzung des niederösterreichischen Landtages vom 21. November 1905 wurde unter anderem beschlossen: «Der Bericht des Landesausschusses rücksichtlich der Reambulierung und Vermarkung der Landesgrenze Niederösterreichs wird vorläufig zur Kenntnis genommen; der Landesauschuß wird unter einem beauftragt, wegen Reambulierung und Vermarkung der Gemeindegrenzen Vorerhebungen zu pflegen und über das Resultat dieser Erhebungen dem Landtage eingehend Bericht zu erstatten.»

Es werden demnach auch rücksichtlich der Feststellung der Gemeindegrenzen, worüber im Entwurfe zum Vermarktungsgesetze (Einleitung und §§ 4 und 34) Näheres enthalten, Vorkehrungen zu treffen sein, hauptsächlich wird es sich darum handeln, daß der hohe Landtag im öffentlichen Interesse die Vermarkung der Gemeindegrenzen fördert und zu diesem Zwecke einen Geldbetrag von allenfalls 5000 K jährlich zur Verfügung stellt, wofür Grenzsteine anzukaufen wären.

Eine weitere höchst wichtige Aktion besteht darin, einen «Vorrat an Grenzsteinen» zu schaffen. Der Motivenbericht zum Entwurfe eines Vermarktungsgesetzes enthält diesbezüglich folgende Bemerkung: «Die Bestimmung dieses Paragraphen (§ 53) hat den Zweck, die «Ausführung» der Vermarkung zu fördern. Alle Bestrebungen, die Grenzen der Grundstücke auf eine unauferbare Weise zu bezeichnen, das ist durch geeignete Grenzmarken abzustecken, sind in der Regel deswegen erfolglos, weil zur Zeit, wo die Grenzmarken benötigt werden, keine vorhanden sind. Für den einzelnen Grundbesitzer verlohnt es sich nicht, einiger Grenzsteine wegen sich namhafte Kosten und Ungelegenheiten zu machen,

*) Enthalten in der «österr. Zeitschrift für Vermessungswesen», Jahrgang 1904, Seite 348.

**) Dürfte noch anzuständig sein.

auch gebracht es wegen dringender Feldarbeiten oft an der nötigen Zeit, dieselben zu beschaffen, und so bleibt es gewöhnlich bei der bisherigen Gepflogenheit, die mit bedeutenden Kommissionskosten festgestellte Grenze mittels Pflöcken zu bezeichnen, welche bald in Verlust geraten.

Diesem sehr bedauerlichen Übelstande kann nur dadurch abgeholfen werden, daß in jeder Gemeinde ein Vorrat von Grenzsteinen vorhanden ist, welche von den Grundbesitzern gegen Erlag der Kosten bezogen werden können*.

Es würde demnach darauf ankommen, die Gemeinden durch Landtagsbeschluß zu verpflichten, diesen Vorrat zu schaffen, und zwar für jede Katastralgemeinde je zehn Stück Grenzsteine, mehr je einen Grenzstein für jedes Hundert Grundparzellen, so zwar, daß z. B. jede Katastralgemeinde mit 1000 Parzellen $10 \div 10 = 20$, mit 2000 Parzellen $10 \div 20 = 30$, mit 2500 Parzellen $10 \div 25 = 35$ Grenzsteine vorrätig haben müßte. Nachdem ein Grenzstein nicht mehr als 1 K kostet, ist der Kostenaufwand für die Gemeinde kein besonderer, der hieraus entspringende Vorteil für die Grundbesitzer ein sehr beachtenswerter.

Der niederösterreichische Landtag hat sich dann weiters mit einer sehr wichtigen Angelegenheit befaßt, indem er am 9. Juli 1902 den Antrag des Landesausschusses (eingebracht am 21. Juni 1902), betreffend die Evidenzhaltung des unbeweglichen Eigentumes des Landes sowie der Gemeinden und ihrer Anstalten in Niederösterreich in Beratung zog, der aber kontrakariert wurde*). Dieser Antrag wurde in der Sitzung des hohen Landtages vom 16. November 1904 neuerdings eingebracht und in der Sitzung vom 9. November 1905 der Betrag von 7000 K in den Landesvoranschlag pro 1906 zu dem Behufe eingestellt, einen in Katastralangelegenheiten, Grundbuchssachen und allen einschlägigen Gesetzen und Vorschriften vollkommen bewanderten Fachmann heranzuziehen, der im Rahmen und im Sinne des im Landtagsbeschlusse festgesetzten Wirkungskreises in Angelegenheiten des Katasters die Interessen im allgemeinen und besonderen wahrzunehmen hätte. Ein bezüglicher Artikel ist unter der Überschrift «Der Landesvermessungsbeamte» in der «östr. Zeitschrift für Vermessungswesen» 1905, Seite 162, und in der «Semmeringer Zeitung» am 2. Februar 1904 unter «Reambulierung und Vermarkung der Gemeindegrundstücke» erschienen.

Für die Enquete kommen somit bei Beantwortung der vorstehenden Frage in Betracht: 1. Die Reambulierung und Vermarkung: a) der Landesgrenze, b) der Gemeindegrenze und c) der Gemeindegrundstücke; 2. die Schaffung eines Vorrates an Grenzsteinen in jeder Katastralgemeinde zur Förderung der Vermarkung und 3. die Bestellung des Landesvermessungsbeamten als konsultierendes Hilfsorgan in Angelegenheiten des Katasters.

VIII. Ist — selbstverständlich nach vorausgegangener Vermarkung der Grundstücke — die Neuvermessung anzustreben und zu diesem Behufe wegen Beitragsleistung zu den Kosten, und zur Regelung des Vorganges bei der Vermessung u. s. w. ein Gesetz zu schaffen?

*) «Östr. Zeitschrift für Vermessungswesen», 1903, Seite 167, Zeile 3 von unten.

Seit ungefähr zehn Jahren werden in Niederösterreich Neuvermessungen ausgeführt. Wird von der auf Grund des Gesetzes vom 24. Mai 1869 erfolgten Reambulierung, die mehr zur Ausmittlung der Kulturgattungen und Feststellung des Reinertrages bewirkt wurde, abgesehen, so folgert, daß seit der in den Jahren 1823 - 1825 in Niederösterreich vorgenommenen Landesvermessung, also in einem Zeitraume von achtzig Jahren Niederösterreich von den bedeutenden Fortschritten auf dem Gebiete des Vermessungswesens keine nennenswerte Nutzanwendung aufzuweisen hat.

So wie auf allen Gebieten des wirtschaftlichen Lebens, der Verwaltung und Wissenschaft in dem langen Zeitabschnitte von 80 Jahren Neuerungen und Verbesserungen erforderlich wurden, sind in gleicher Weise auf dem Gebiete des Vermessungswesens Verbesserungen und Neuerungen notwendig geworden, weil die Ergebnisse dieser Institution, welche auf der Weltausstellung 1873 als Muster galt, vor Jahrzehnten noch gut genug waren, gegenwärtig in Folge eingetretener großer Veränderungen nicht mehr ausreichen. In dem Antrage des Abgeordneten Silberer vom 14. Oktober 1904 (Beschluß vom 16. November 1904 — «österr. Zeitschrift für Vermessungswesen», Seite 349 — 1904 und Seite 12 — 1905) ist bereits hervorgehoben worden, daß die Neuvermessungen nach der neuesten Methode mit der größten Sorgfalt und Genauigkeit bewirkt werden, so zwar, daß dieselben in Bezug auf geometrische Darstellung als vollkommen einwandfrei bezeichnet werden müssen.

In dem Antrage vom 16. April 1903 und vom 14. Oktober 1904 wird darauf hingewiesen, daß bei einer so unendlich wichtigen Aktion, wie es die Neuvermessung ist, wobei die Aufnahme aller Besitzgrenzen der Grundstücke, aller Kulturgattungen und aller Objekte bis in das kleinste Detail stattfindet, das Privat- und öffentliche Recht nach seiner räumlichen Lage und Ausdehnung festgestellt wird, über den Vorgang bei der Aufnahme, die Reklamation grundbücherliche Durchführung, Grenzbeschreibung, Beitragleistung zu den Kosten u. s. w. keinerlei gesetzliche Normen bestehen, zumal die Vermessungsinstruktion vom Jahre 1865, in welcher das Privat- und öffentliche Recht berührende Bestimmungen wohl enthalten sind, nie veröffentlicht wurde, auch nicht käuflich ist, die Vorschriften über die Vermessung der Öffentlichkeit somit ganz fremd sind. Mit Recht wird daher in diesen Anträgen die Erlassung eines bezüglichen Gesetzes verlangt und der Landesausschuß beauftragt, maßgebenden Ortes eine solche Gesetzworlage, einerlei ob nun an den Reichsrat oder Landtag, zu veranlassen.

Die Notwendigkeit der Neuvermessungen zu begründen, ist schon aus dem Grunde nicht erforderlich, weil die Überzeugung sich in allen Kreisen der Bevölkerung Bahn gebrochen hat, daß infolge der im Verlaufe der Jahrzehnte eingetretenen gewaltigen Veränderungen die vorhandenen Mappen veraltet sind und an deren Stelle ganz neue hergestellt werden müssen. Zu beklagen ist die lange Dauer, bis die seit Jahren vorgemerkten Gemeinden an die Reihe kommen*).

*) Dringlichkeitsantrag vom 17. September 1903 des niederösterreichischen Landtages, enthalten in der «österr. Zeitschrift für Vermessungswesen», Seite 165 ex 1903.

Ein rascheres Tempo wäre durch Vermehrung des Vermessungspersonales zu erreichen. Ein kurzer Überblick über eine derartige Vermessung ist auf Seite 28, Jahrgang 1903 der «österr. Zeitschrift für Vermessungswesen», gegeben.

IX. Ist der dermalen hauptsächlich zu Besteuerungszwecken geführte Kataster in der Weise auszugestalten, beziehungsweise sind die Agenden der Vermessungsbeamten derart zu erweitern, daß er allen Erfordernissen der staatlichen und autonomen Verwaltung, der Wissenschaft, des wirtschaftlichen Lebens und den Bedürfnissen der grundbesitzenden Steuerträger vollkommen entspricht? In bejahenden Fälle, welche Erfordernisse und Bedürfnisse sind es und in welcher Weise hätte diese Ausgestaltung zu erfolgen?

Auf Grund der §§ 8 und 9 des kaiserlichen Patentes vom 23. Dezember 1817 wurde jener Kataster geschaffen, dem wir die Landesvermessung der Jahre 1823—1825 in Niederösterreich zu verdanken haben.

Dieser Kataster wurde bekanntlich zur Erzielung einer Gleichheit der Besteuerung eingeführt. Eine etwas andere Deutung läßt schon § 78 der Instruktion vom Jahre 1865 zu, welcher lautet: «Die Katastralvermessung ist eine ökonomische Landesaufnahme und hat zum nächsten Zwecke: nach wissenschaftlichen Grundlagen das richtige Flächenmaß des steuerbaren und steuerfreien Bodens in jedem Kronlande nach dem Umfange der Gemeinden und in diesen nach dem faktischen Besitze zu ermitteln und auf Mappen im verjüngten Maßstabe darzustellen. Mit der Erfüllung dieses Zweckes gewinnt sie aber auch reichhaltiges Material für wissenschaftliche Forschungen in verschiedener Richtung, weshalb sie nebstbei berufen ist, dieselben nach Tunlichkeit zu fördern und zu unterstützen».

Die Vermessungsbeamten sämtlicher Kronländer unterbreiteten am 1. Mai 1903 eine Petition dem hohen Abgeordnetenhause, in welcher folgende Stelle vorkommt: «Das Institut des Katasters ist bestimmt, dem Staate und dem Lande, der Gemeinde und dem Grundbesitzer zu dienen, es ist aber auch, wie § 78 der Vermessungsinstruktion vom Jahre 1865 konstatiert, berufen, ein reichhaltiges Material für wissenschaftliche Forschungen in verschiedenen Richtungen abzugeben, und zu diesem Ende gehalten, dieselben nach Tunlichkeit zu fördern und zu unterstützen. Mit dieser Bestimmung wurde ausgesprochen und es ist auch im Wesen des Katasters gelegen, daß derselbe allen Einrichtungen des Staates, des Landes, der Gemeinden, den wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Anstalten nutzbar gemacht werde. Der Kataster, welcher in viele Gebiete des öffentlichen und Privatrechtes und des wirtschaftlichen Lebens tief eingreift, muß aber auch, um mit den Schöpfungen, Einrichtungen und der Gesetzgebung neuerer Zeit Schritt zu halten und mit dieser im Einklange zu stehen, diesen Neuerungen angepaßt und dementsprechend ausgestaltet werden».

Von diesem Gesichtspunkte gehen auch die Anträge und Beschlüsse des niederösterreichischen Landtages vom 16. April und 17. September 1903, 3. November 1904 und 21. November 1905 aus, den Kataster auszugestalten, Neuvermessungen auf eine größere Anzahl Gemeinden auszudehnen und gesetzlich zu regeln, endlich die Vermessungsbeamten des Bezirkes überhaupt zu allen einschlägi-

gen geometrischen Agenden zu verwenden, welche im Interesse des Staates, des Landes, der Gemeinden und der Grundbesitzer gelegen sind. In dem gleichen Sinne lautet ein Antrag des Abgeordneten Dr. Albert Geßmann, eingebracht im Abgeordnetenhaus am 9. Dezember 1904, woraus folgende Stelle angeführt werden möge: «Mit der Anlegung der neuen Grundbücher nach dem Gesetze vom 25. Juli 1871 über die Einführung eines allgemeinen Grundbuchgesetzes wurde die Katastralmappe, beziehungsweise die nach dieser verfaßte Grundbuchsmappe ein integrierender Bestandteil des Grundbuchs, somit eine öffentliche Einrichtung zum Nachweise über den Umfang des Grundbesitzes, deren Bedeutung durch die Bestimmung des § 11 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 83, betreffend die Übereinstimmung des Grundbuchs mit dem Kataster wesentlich erweitert wurde». In der Sitzung des Budgetausschusses des Abgeordnetenhauses vom 28. März 1905 wurde folgende Resolution vom Abgeordneten Kühschelm beantragt und vom Ausschusse angenommen: «Das k. k. Finanzministerium wird dringend aufgefordert: 1. Den Kataster in der Weise auszugestalten, daß er den bestehenden praktischen Bedürfnissen entspricht; 2. die Vermessungsbezirke entsprechend zu vermehren, und 3. insoferne zur Ausführung dieses Beschlusses gesetzliche Maßnahmen erforderlich sind, spätestens im Frühjahr 1906 einen bezüglichen Gesetzentwurf dem Reichsrate vorzulegen.»

Der Motivenbericht zu § 12 der Regierungsvorlage zum Evidenzhaltungsgesetze betont, daß «künftig alle Amtshandlungen und Arbeiten, welche sich auf Katastraloperate beziehen, in einer Hand vereinigt werden» und der Steuerausschuß bezeichnet in seinem Berichte «die Konzentrierung sämtlicher Amtshandlungen in der Hand des Vermessungsbeamten als einen Vorteil».

Es steht außer Zweifel, daß der Kataster eine öffentliche Einrichtung und Wohlfahrtsinstitution allerersten Ranges und berufen ist, im Einklange mit den Errungenschaften der Neuzeit den Bedürfnissen und Erfordernissen der Verwaltung und der Allgemeinheit Rechnung zu tragen.

Es gibt aber trotzdem, oder eben darum Gebiete, auf welchen der Kataster in einfluß- und segensreichster Weise wirken könnte, welche Gebiete ihm heute so gut wie verschlossen sind, weil in den bezüglichen Verwaltungsgesetzen die Wechselbeziehungen der Institutionen nicht angebahnt sind. So ordnet z. B. § 21 der niederösterreichischen Bauordnung die Anfertigung der Situationspläne im Maßstabe 1:500 an. Es sollte daher die Darstellung des verbauten Gebietes auf den Katastralmappen in demselben Maßstabe stattfinden.

Hinsichtlich der Bestimmung der Baulinien in kleineren Gemeinden wäre die Mitwirkung des Vermessungsbeamten von Vorteil. Als Bestandteil des Wasserbuches werden Katastralmappen benützt, deren Instandhaltung nicht stattfindet.

Die Handhabung des Forstgesetzes bedingt die Mitwirkung des Vermessungsbeamten, ebenso wäre bei Grundeinlösungen zur Herstellung von Straßen etc. die Intervention des Bezirksgeometers erforderlich u. s. w.

Die Zentralkommission für Erforschung und Erhaltung der Kunst und historischen Denkmale fordert die Darstellung der Kunst und historischen Denkmale und die Bezeichnung der Fundstellen archäologischer Funde auf der Katastralmappe.

Nicht minder wichtig erscheint die Darstellung der Lage von Höhenpunkten auf der Katastralmappe u. s. w.

Die Vermarkung der Gemeindegrenzen unter Zugrundelegung der Grenzbeschreibung ist in vielen Gemeinden dringend notwendig und die weitestgehende Heranziehung der Vermessungsbeamten zu den Vermarkungen der Eigentums-grenzen erforderlich.

Die Ausgestaltung des Katasters, welche ebenso im Interesse des Staates als auch der Allgemeinheit selbst gelegen ist, sollte darum auf keinen Widerstand stoßen und alles daran gesetzt werden, aus dieser Institution ein Musterinstitut zu machen, welche Aufgabe einer gemischten Kommission des gesamten Ministeriums zufiele.

Andererseits sollte zur Wahrung der Interessen der Grundbesitzer in Grundbuchs- und Katastralangelegenheiten irgend eine Art «Vertretung» oder «Vereinigung» geschaffen werden, um diese wichtige Sache nicht wieder in Vergessenheit geraten zu lassen. Die Enquete wird auch mit diesem Gegenstande sich zu befassen haben.

X. Entspricht die gegenwärtige Zahl der Vermessungsbezirke Niederösterreichs, beziehungsweise ist die Vermehrung der Vermessungsbezirke notwendig?

Was nun diese Angelegenheit betrifft, so hat der niederösterreichische Landtag stets den Standpunkt eingenommen, daß die Vermehrung der Vermessungsbezirke im Interesse der Bevölkerung unbedingt notwendig sei.

Dieser Standpunkt ist in dem Berichte des Gemeinde- und Verfassungsausschusses, welcher dem niederösterreichischen Landtage am 21. November 1905 erstattet wurde*) und der hierüber im Plenum geführten Verhandlung vollkommen vertreten.

Zur Abwehr.

Unter der Spitzmarke «Privatvermessungen durch die staatlichen Evidenzhaltungsorgane» wurde vor einiger Zeit eine Verfügung des k. k. Finanzministeriums betreffend die Erweiterung der Gestattung bezüglich Vornahme von Privatvermessungen seitens der k. k. Evidenzhaltungsgeometer in der Tagespresse veröffentlicht.

An dieser Verfügung wird in Nr. 103 des Wiener «Deutschen Tagblattes» Kritik geübt, welche aus dem Grunde nicht unwidersprochen bleiben kann, weil der Herr Verfasser — man glaubt den Deutschen Geometerverein bezüglich des erschienenen Artikels mit demselben aus Artigkeit nicht identifizieren zu sollen — sich von einer sachlichen Besprechung entfernt, die Logik schmerzlich mißhandelt und sich einer wenig vornehmen Form des Ausdruckes bedient, welche die Annahme aufdrängt, daß hier persönliche Feindseligkeit mehr als billig das Wort geführt habe.

Die besprochene Verordnung verfolgt zweifellos die wohlwollende Tendenz, dem steuerzahlenden Landwirte das Institut der Vermessungsbeamten in höherem Maße als bisher dienstbar zu machen, und dürfte dieselbe als Entgegenkommen vielfachen Anregungen und Wünschen der ländlichen Bevölkerung gegenüber aufzufassen sein.

*) «Österr. Zeitschrift für Vermessungswesen», Jahrgang 1906, Seite 9.